

Satzung über BESTATTUNGSGEBÜHREN

vom 1. Juni 2024

Aufgrund der Friedhofsordnung vom 29. Oktober 1991 mit Nachtrag vom 23. Oktober 2003 für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde Oberkochen hat der Kirchengemeinderat der Katholischen Kirchengemeinde Oberkochen am 18. April 2024 folgende Bestattungsgebührenordnung beschlossen.

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Bestattungsreinrichtungen der Kath. Kirchengemeinde Oberkochen und für die Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 - a. Wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - b. Wer die Gebührenschuld der Kirchengemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
 - a. Wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt
 - b. Wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht
 - a. Bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b. Bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
2. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührensatzung an den Schuldner fällig.
3. In besonderen Fällen, ins Besondere bei Umbettungen, können Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen bis zur vollen Höhe der Gebühren oder des Auslagenersatzes verlangt werden. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 4

Verwaltungsgebühren

1. Die Gebühren für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales betragen € 50,00. Die Anbringung eines einfachen Holzkreuzes ohne Sockel ist gebührenfrei.
2. Die Gebühren für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen betragen € 20,00.

§ 5

Benutzungsgebühren

1. Bestattungsgebühren

- | | | |
|--------|--|----------|
| 1.1. | Für die Herstellung eines Grabes werden erhoben: | |
| 1.1.1. | Erdbestattung bei Tod- und Fehlgeburten | € 237,00 |
| 1.1.2. | Erdbestattung bei Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | € 292,00 |
| 1.1.3. | Erdbestattung bei Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab | € 570,00 |
| 1.2. | Erdbestattung einer Urne | € 250,00 |
| 1.3. | Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Gebeinen oder Urnen
je Hilfskraft und Stunde | € 48,00 |
| 1.4. | Zuschlag für die Anlegung (Ausheben und Schließen) eines Tiefgrabes
(doppeltes Grab) | € 264,00 |
| 1.5. | Zuschlag für ein Grab außer der Reihe (pauschal) | € 75,00 |
| 1.6. | Zuschlag für Kompressor-Arbeiten | € 167,00 |
| 1.6.1. | Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlag
(Nachtszuschlag bei Leistungen in der Zeit von 17:00 Uhr bis 7:00 Uhr) | 100 % |
| 1.6.2. | Samstagszuschlag | 70 % |
| 1.7. | Für die Leichen-/Urnenräger von der Katholischen Kirche zum
Friedhof und innerhalb des Friedhofs je Träger und Stunde | € 50,00 |
| 1.8. | Für die Annahme von Särgen und Urnen | € 113,00 |
| 1.9. | Für die Leichenbeförderung vom Städtischen Friedhof zum
Katholischen Friedhof | € 120,00 |
| 1.10. | Für die Durchführung der Bestattung (Vorbereiten der Trauerfeier,
Aufbahnen des Sarges, Öffnen und Schließen des Sarges, Übergabe
des Zellschlüssels an die Hinterbliebenen und dessen spätere
Rückforderung, Annahme sowie Verbringung der Kränze und des
Blumenschmuckes an das Grab, Absenkung des Sarges/Urne) | € 184,00 |
| 1.11. | Bei Zweit- bzw. Mehrfachbelegungen: Entfernung von Grabsteinen,
Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen, sofern dies
nicht durch die Grabnutzungsberechtigten geschieht | € 168,00 |
| 1.12. | Bei Arbeiten zur Grabunterhaltung, ins Besondere das Auffüllen
abgesackter Gräber oder die Beseitigung und Abfuhr von überschüssigem
Erdmaterial | € 180,00 |

2. Gebühren für sonstige Dienstleistungen

Für sonstige, nicht einzeln aufgeführte Dienstleistungen, sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu entrichten.

Die von Dritten erbrachten Leistungen werden weiterberechnet.

3. Grabnutzungsgebühren

3.1. Gebühren für die Überlassung eines Reihengrabes

- 3.1.1. In einem Reihengrabfeld
für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr € 889,00
- 3.1.2. In einem Reihengrabfeld
für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab € 1828,00
- 3.1.3. Gebühren für die Überlassung eines Urnenreihengrabes € 1264,00

3.2. Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

- 3.2.1. Wahlgrab einfachtief und einfachbreit € 2907,00
- 3.2.2. Wahlgrab einfachtief und doppeltbreit € 3925,00
- 3.2.3. Wahlgrab doppelttief und einfachbreit € 3619,00
- 3.2.4. Wahlgrab doppelttief und doppeltbreit € 5147,00
- 3.2.5. Urnenwahlgrab 2-fach belegbar € 1819,00
- 3.2.6. Urnenwahlgrab 4-fach belegbar € 2373,00
- 3.2.7. Pflegefreies Rasengrab (Reihengrab) € 3400,00
- 3.2.8. Pflegefreies Rasengrab (Wahlgrab, doppelttief) € 4900,00
- 3.2.9. Pflegefreies Baumgrab (Urne) € 2000,00
- 3.2.10. Pflegefreies Baumgrab (Urne, doppelttief) € 3100,00

3.3. Verlängerung von Grabnutzungsrechten

Für die Verlängerung der Grabnutzungsrechte werden pro angefangenes Jahr folgende Gebühren erhoben:

- 3.3.1. Wahlgrab einfachtief und einfachbreit € 96,00
- 3.3.2. Wahlgrab einfachtief und doppeltbreit € 130,00
- 3.3.3. Wahlgrab doppelttief und einfachbreit € 120,00
- 3.3.4. Wahlgrab doppelttief und doppeltbreit € 171,00
- 3.3.5. Urnenwahlgrab 2-fach belegbar € 90,00
- 3.3.6. Urnenwahlgrab 4-fach belegbar € 118,00
- 3.3.7. Pflegefreies Rasengrab (Zweitbestattung, doppelttief) € 190,00
- 3.3.8. Pflegefreies Baumgrab (Urne, doppelttief) € 120,00

§6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 1. 1. 2023 außer Kraft.

Oberkochen, den 18.04.2024